

Schulordnung

1. Aufbau und Leitung der Schule

Die Schule ist doppelzünftig und führt die Schüler von Klasse 1 bis 12, die 13. Klasse dient der Abiturvorbereitung. Der Unterricht erfolgt im Klassenverband, der durch den Klassenlehrer bis maximal zur 8. Klasse geführt wird (Klassenlehrerzeit). In der darauf folgenden Oberstufe findet der Unterricht verstärkt im Kursystem statt. Der Übergang von der Klassenlehrerzeit zur Oberstufe kann als Mittelstufe bzw. Aufbaustufe (Klasse 7 – 9) speziell ausgestaltet werden.

Die Freie Waldorfschule ist selbstverwaltet. Die Aufgaben der **Schulleitung** werden durch 4 Lehrer, die Mitglieder des Vorstands sind, wahrgenommen. In wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten wird die Schule durch den **Vorstand des Vereins der Freien Waldorfschule Dresden e.V.** vertreten. Die pädagogischen Aufgaben werden eigenverantwortlich durch die **Lehrerkollegien** wahrgenommen. Die **Entscheidungsträgerkonferenzen** der Züge können für die verantwortliche Bearbeitung einzelner Aufgaben bei klar umrissenen Befugnissen **Ämter** oder **Mandatsgruppen** einrichten. Die gesamte Schulstruktur ist in dem Dokument „Die Struktur der Selbstverwaltung der Freien Waldorfschule Dresden“ ausführlich dargestellt.

2. Aufnahmeverfahren

Bei der Anmeldung eines Kindes sind zunächst Name und Geburtstag des Kindes, die Anschrift und welche Klasse ab wann besucht werden soll, anzugeben. Der Eingang der Anmeldung wird bestätigt. Für die Bildung der 1. Klasse werden vorbereitende Elternabende durchgeführt, bei denen die Schule und die Waldorfpädagogik vorgestellt und die Erwartungen an Eltern und Kinder dargestellt werden. Die Formulare für die Aufnahmeanträge für die zukünftige 1. Klasse werden bei diesen Elternabenden ausgegeben, für die Aufnahme in laufende Klassen werden sie mit der Bestätigung der Anmeldung verschickt.

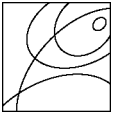
Im Rahmen von **Aufnahmegesprächen** werden sowohl die Schulreife und Förderungsmöglichkeiten festgestellt (pädagogisches Gespräch und schulärztliche Untersuchung), als auch die Elternmitarbeit, die Beteiligung an der Schulfinanzierung und die Mitgliedschaft im Schulträgerverein besprochen. Über den Inhalt der Gespräche wird von Seiten der Schule bzw. der beauftragten Gruppe Vertraulichkeit gewahrt.

Entscheidend für die Aufnahme in die Schule sind

- die Möglichkeit, das Kind in der Schule zu fördern,
- die Kapazität der entsprechenden Klassen sowie
- die Bereitschaft der Eltern, die Waldorfpädagogik zu unterstützen.

Kinder aus Waldorf-Kindergärten werden nach demselben Verfahren wie alle anderen Kinder aufgenommen.

Über die Aufnahme entscheidet die Aufnahmegruppe im Auftrag der Schulentwicklungskonferenz, eine Verpflichtung zur Aufnahme besteht nicht. Bei Aufnahme wird ein Schulvertrag abgeschlossen.



3. Schulwechsel

Ein **Schulwechsel** an eine andere Schule auf eigenen Wunsch ist zum Schuljahreswechsel möglich. Dabei ist die im Schulvertrag vereinbarte Kündigungsfrist einzuhalten. Wegen der abweichenden Lehrpläne zwischen der Waldorfschule und den staatlichen Schulen ist jedoch damit zu rechnen, dass beim Schulwechsel eine gewisse Übergangszeit erforderlich ist, bis sich die Schüler auf die andersartigen Anforderungen eingestellt haben. Bei einem beabsichtigten Schulwechsel wird auf Antrag ein ausführliches Zeugnis erstellt. Beim Übergang in ein Gymnasium nach der 4. Klasse wird der Leistungsstand beschrieben, es kann keine Bildungsempfehlung ausgegeben werden. Die Schüler müssen ggf. eine Aufnahmeprüfung ablegen.

Kann ein Schüler durch die Schule nicht mehr ausreichend gefördert werden bzw. werden die erforderlichen Leistungen von ihm nicht erbracht, wird im Gespräch mit dem zuständigen Klassenlehrer/-betreuer, den Fachlehrern und den betreffenden Erziehungsberechtigten bzw. dem Schüler bei Volljährigkeit beraten, was zu einer weiteren Förderung möglich ist. Dabei ist mit den Erziehungsberechtigten zu beraten, ob ein **Übergang an eine förderlichere Schule** anzustreben ist. Wird keine Möglichkeit gefunden bzw. führen vereinbarte Schritte nicht zu einer Besserung, kann der Schulvertrag gekündigt werden.

4. Schulbetrieb

Schuljahr und Ferien orientieren sich an den Regelungen für staatliche Schulen, Abweichungen bei Ferienterminen werden zu Beginn des Schuljahres mitgeteilt.

Lehrplan und Unterrichtsorganisation sind im Konzept der Schule ausführlich beschrieben, dieses ist im Schulbüro oder im Internet (www.waldorfschule-dresden.de) einzusehen.

Unterricht findet normalerweise von Montag bis Freitag statt. Er beginnt in der Regel mit dem Hauptunterricht (mindestens 90 Minuten), an den sich Fachstunden anschließen. Die Unterrichts- und Pausenzeiten sind in der Hausordnung geregelt. Die Teilnahme am Unterricht ist verbindlich. Mehrfaches eigenmächtiges und unbegründetes Fernbleiben vom Unterricht gilt als schwerer Verstoß gegen die Schulordnung.

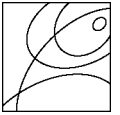
Nach Maßgabe der Möglichkeiten wird **Förderunterricht** vor allem für leistungsschwächere oder besonders befähigte Schüler angeboten. Bei Kindern mit auffälligem Verhalten oder Lernstörungen wird nach sorgfältiger Beobachtung ein Therapienvorschlag erarbeitet und mit den Eltern, dem Klassen- und den Fachlehrern beraten. Bei Bedarf können medizinische Gutachten eingeholt werden. Bei Förderbedarf im Rahmen staatlich diagnostizierter Behinderung wird versucht, die Kinder so lange wie möglich integrativ zu beschulen.

Monatsfeiern/ Begegnungsfeiern an Samstagen sind Bestandteil des Unterrichts, die Teilnahme für die Schüler ist Pflicht, eine Teilnahme der Eltern wird erwartet.

Bei **Schulversäumnissen durch Krankheit** muss das Schulbüro am selben Tag bis spätestens 8.00 Uhr – ggf. fernmündlich – informiert werden. Darüber hinaus muss der zuständige Klassenlehrer/-betreuer durch die Erziehungsberechtigten oder den Schüler (bei Volljährigkeit) unverzüglich schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Über den Antrag auf **Beurlaubung aus wichtigen Gründen** bis zu 2 Tagen entscheidet der zuständige Klassenlehrer/-betreuer. Über eine darüber hinausgehende Beurlaubung entscheidet die Pädagogische Verwaltungsgruppe. Der Antrag hierzu ist mindestens 4 Schulwochen im Voraus zu stellen.

Das Kollegium kann eine **Beurlaubung aus pädagogischen Gründen** aussprechen.



Aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen kann eine **Befreiung von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht** erfolgen. Dem Sportlehrer ist eine schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten bzw. des Schülers (bei Volljährigkeit) oder ein ärztliches Attest vorzulegen.

Hausaufgaben sind wichtiger Bestandteil der Arbeit der Schüler, werden in der Regel im Unterricht besprochen und zumindest stichprobenweise überprüft. In den ersten Klassen kann auf die Erteilung von Hausaufgaben aus pädagogischen Gründen verzichtet werden.

Wiederholungen von Klassenstufen werden in der Regel nicht durchgeführt.

Schulbesuch im Ausland kann auf Antrag erfolgen, die empfohlene Länge beträgt 3 Monate. Bei längeren Aufenthalten (bis max. 1 Jahr) wird nach Rückkehr geprüft, ob der Schüler wieder in seine ursprüngliche Klasse zurückkehren kann.

Aufsicht während der Unterrichtszeit und Schulveranstaltungen, während der Pausen und Freistunden, sowie eine angemessene Zeit vor Schulbeginn und nach Schulende wird sichergestellt. Der Umfang der Beaufsichtigung richtet sich insbesondere nach dem Alter und der eigenen Verantwortlichkeit der zu beaufsichtigenden Schüler, den örtlichen Gegebenheiten sowie der Art der unterrichtlichen oder außerunterrichtlichen Veranstaltung. Die Eltern und größere Schüler sollen die Lehrer bzw. Erzieher bei dieser Aufgabe unterstützen.

Die **Hausordnung** regelt weitere Einzelheiten.

5. Leistungsbewertung und Schulabschlüsse:

Durch **Textzeugnisse** am Ende eines jeden Schuljahres werden durch alle unterrichtenden Lehrer neben dem Leistungsstand auch die Entwicklung der Schüler beschrieben und Hinweise zur möglichen Entwicklungsbegleitung durch die Eltern gegeben. Beim Verlassen der Schule erhält der Schüler ein Abschlusszeugnis, zusätzlich wird auf Antrag ein **ausführliches Zeugnis** erteilt.

Darüber hinaus erfolgt eine laufende Bewertung bzw. Einschätzung schriftlicher, mündlicher und praktischer Leistungen durch die Lehrer. Die Einschätzungen werden den Schülern mitgeteilt, Kriterien für die Bewertung werden offengelegt.

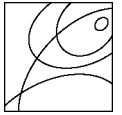
In der 12. Klasse legen die Schüler mit Jahresarbeit, Eurythmieabschluss und Klassenspiel den **Waldorfabschluss** ab. Die Leistungsanforderungen sowie die Einzelheiten der Durchführung werden von den Oberstufenkonferenzen geregelt.

Zusätzlich werden entsprechend des Leistungsstandes der Schüler die **staatlichen Abschlüsse** nach den für Waldorfschulen gültigen Verordnungen abgelegt. Spätestens am Ende der 11. Klasse wird mit den Schülern vereinbart, zu welchem Abschluss sie geführt werden (Hauptschulabschluss, nach der 12. Klasse Realschulabschluss oder Besuch der Abiturgruppe zur Erlangung der Hochschulreife nach der 13. Klasse). Das für die Zulassung für die einzelnen Abschlüsse erforderliche Leistungsniveau wird von den Oberstufenkonferenzen festgelegt und den Schülern mitgeteilt.

6. Zusammenarbeit von Eltern und Lehrern

Elternabende bilden die Basis für die gemeinsame Erziehung der Kinder. Die Teilnahme an den Elternabenden ist deshalb verbindlich.

Der **Eltern-Lehrer-Rat** ist ein Ort des Austausches, der Begegnung und Wahrnehmung zwischen Eltern und Lehrern. Vor ihm können Anliegen aus der gesamten Schulgemeinschaft, auch persönlicher Art, vor-



gebracht werden. Im Eltern-Lehrer-Rat soll möglichst jede Klasse vertreten sein. Der Eltern-Lehrer-Rat bestätigt die Delegierten für den Elternrat beim Bund der Freien Waldorfschulen.

Auftretende **Konflikte** sollten im Kreis der Betroffenen gelöst werden. Bei Erfordernis können eine der offiziell benannten Vertrauenspersonen oder die Schulleitung angesprochen werden.

7. Ordnungsmaßnahmen, Schulvertragskündigung seitens der Schule

Die Schulordnung und alle pädagogischen Maßnahmen sind darauf gerichtet, die Fähigkeiten eines jeden Schülers zu fördern und zu entwickeln. Wenn Umstände eintreten, unter denen dies nicht mehr gewährleistet werden kann, oder die Förderung anderer Schüler behindert wird, können nicht förmliche bzw. förmliche Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.

I) Nicht förmliche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme

Bei leichteren Verstößen gegen die Schul- oder Hausordnung oder Störungen des Schulbetriebes können durch die Lehrer **nicht förmliche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen** verhängt werden, Hierbei handelt es sich insbesondere um:

- Missbilligung und Tadel
- Eintrag in das Klassenbuch
- Änderung der Sitzordnung
- ein vorübergehendes Einbehalten störender Gegenstände.

II) Förmliche Ordnungsmaßnahmen

a) Schriftlicher Verweis:

Bei schwereren Verstößen gegen die Schul- oder Hausordnung, Störungen des Unterrichts oder wenn ein Schüler durch sein Verhalten dem Ansehen der Schule schadet, kann die Schulleitung, nach Anhörung des Schülers, und soweit dieser minderjährig ist, der Eltern, einen schriftlichen Verweis erteilen. Der Verweis muss eine genaue Bezeichnung des Vorwurfs enthalten. Weiterhin muss die erfolgte Anhörung mit aufgeführt sein.

b) Androhung des Schulausschlusses:

Insbesondere bei mehrmaligen schweren Verstößen gegen Schul- oder Hausordnung bzw. Störungen kann durch die Schulleitung der Schulausschluss angedroht werden. Zuvor hat gleichfalls eine Anhörung des Schülers, und bei Minderjährigen der Eltern bzw. Sorgeberechtigten, zu erfolgen. In dem Androhungsschreiben sind der genaue Vorwurf und die Durchführung der Anhörung aufzuführen.

c) Schulausschluss und fristlose Kündigung

Bei schwersten Verstößen und Störungen, insbesondere wenn der Schüler trotz wiederholter Ermahnung mutwillig die Durchführung des Unterrichts dauerhaft erheblich erschwert oder den Schulbetrieb insgesamt beeinträchtigt oder dem Ansehen der Schule in der Öffentlichkeit nachhaltig schadet, kann die Schulleitung nach Anhörung des Schülers und bei Minderjährigen der Eltern den zeitweiligen oder aber endgültigen Ausschluss aus der Schule aussprechen. Bei endgültigem Schulausschluss kündigt sie den Schulvertrag fristlos.